

Bebauungsplan Altes Forstamt - Ludwigsheide Gemeinde Bodenwöhr

Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung



ÖKON 2018

Vorhabensträger: Gemeinde Bodenwöhr
Schwandorfer Str. 20
92439 Bodenwöhr

Auftragnehmer:



**Gesellschaft für Landschaftsökologie,
Gewässerbiologie und Umweltplanung mbH –**

Dr. F. Foeckler/ Dipl.-Ing. (FH) H. Schmidt/Dipl. Ing (FH) A. Rumm

Hohenfelser Str. 4, Rohrbach
93183 Kallmünz
www.oekon.com

Bearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) U. Röder
K. Wittmann B. Eng.

Oktober 2018



Inhalt

1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Aufgabenstellung des Fachbeitrages zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	3
1.3	Methodik	3
1.4	Weitere Datengrundlagen	3
2	Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren	4
2.1	Art und Umfang des Projektes	4
2.2	Vorhandene Biotopstrukturen	5
2.3	Beschreibung möglicher Auswirkungen	6
2.3.1	Baubedingte Auswirkungen	6
2.3.2	Anlagenbedingte Auswirkungen	6
2.3.3	Betriebsbedingte Auswirkungen	7
3	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit von saP-relevanten Tier- und Pflanzenarten	7
3.1	Ergebnisse der Geländeerfassungen	7
3.2	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	8
3.2.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b der FFH-Richtlinie	8
3.2.2	Tierarten des Anhang IV a der FFH-Richtlinie	8
3.3	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	11
4	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	13
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	13
4.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)	14
5	Fazit	14
6	Literatur	15

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Um eine Folgenutzung des Geländes des ehemaligen Forstamtes mit Forstbetriebshof Bodenwöhr sowie Umnutzungen und Erweiterungen innerhalb des Geländes der Familienbrauerei Jacob zu realisieren, soll ein neuer Bebauungsplan für das betroffene Gebiet erstellt werden.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens sind in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (saP) die Belange des Artenschutzes dahingehend zu beurteilen, ob von dem Vorhaben europarechtlich geschützte Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie betroffen sind und welche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu treffen sind, um die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht zu erfüllen.

1.2 Aufgabenstellung des Fachbeitrages zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Im vorliegenden Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird Folgendes behandelt:

- Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, werden ermittelt und dargestellt. (*Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.*)
- Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG.

1.3 Methodik

Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung“ in der Fassung vom 01/2015 (BayStMI 2015) des Bayerischen Staatsministerium des Innern.

1.4 Weitere Datengrundlagen

Als weitere Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Bayerisches Landesamt für Umwelt (2018):
Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).
<http://www.lfu.bayern.de/natur/index/htm>
Fachinformationssystem Naturschutz (Fin-Web)
Auszug aus der Artenschutzkartierung vom 04.05.2018
- Architekturbüro Schönberger (2018): Aufstellung des Bebauungsplanes „Altes Forstamt-Ludwigsheide in Bodenwöhr“ Vorentwurf vom 13. Juli 2018,

– Geländeerfassungstermine am 18.05.2018, 22.06.2018, 13.08.2018 und 11.09.2018

2 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren

2.1 Art und Umfang des Projektes

Das insgesamt 4,5 ha große Gebiet lässt sich gemäß des aktuellen Bebauungsplan-Vorentwurfs vom 13.7.2018 (Schönberger 2018) in drei Planungsbereiche gemäß Abbildung 1 aufteilen.



Abb. 1: Lage des Planungsbereiches gemäß des Bebauungsplanes Altes Forstamt-Ludwigsheide Vorentwurf vom 13.07.2018 auf dem Gemeindegebiet Bodenwöhr (Quelle: Geportal.bayern.de)

Der westliche Planungsbereich besteht aus dem Gelände des ehemaligen Forstlichen Betriebshofes und soll mit 3-4 stöckigen Mehrfamilienhäusern bebaut werden. Das denkmalgeschützte ehemalige Werkstattgebäude soll möglichst erhalten werden.

Der Planungsbereich Mitte umfasst das Gelände zwischen Denkmalgebäuden des ehemaligen Forstamtes und der ehemaligen Forstdienststelle. Die alten Gebäude wurden saniert und die Freifläche mit einem (bereits genehmigten) zweigeschossigem Flachdachgebäude überplant.

Der Planungsbereich Ost erstreckt sich östlich der Straße Ludwigsheide bis zum Seeufer und umfasst im Wesentlichen das Betriebsgelände der Brauerei Jacob. Hier sind der Ersatz des ehemaligen Kinos durch eine Lagerhalle, Freibereichsgestaltung mit Terrassenanlagen

im derzeitigen Grünbereich nördlich des Gasthauses/Hotels und ein Gastronomiegebäude im derzeitigen Parkplatzbereich südlich der Brauereiverkaufsstelle geplant.

2.2 Vorhandene Biotopstrukturen

Planungsbereich „West“:

Auf dem Gelände des ehemaligen Betriebshofs des Forstamtes befinden sich südlich des Werkstattgebäudes, das parallel zur Straße Ludwigsheide liegt, weitere zwei offene Lagerhallen und ein Bürogebäude sowie daran angrenzende geschlossene Garagen mit Dachräumen.

Das Freigelände ist mit mehreren älteren Roteichen (*Quercus rubra*) mit einem Stammdurchmesser von über 40 cm überstanden. In der Süd-Ostecke des Bereiches stehen auf der geplanten Ausgleichsfläche zwei Bergahornbäume mit einem Stammdurchmesser von ebenfalls mehr als 40 cm. An weiteren Großgehölzen sind die Akazien (*Robinia pseudoacacia*) entlang der Grundstücksgrenze zur Straße Ludwigsheide beim ehemaligen Werkstattgebäude und Birken (*Betula pendula*), Espen (*Populus tremula*) und Roteichen entlang der Westgrenze in dem als Biotop kartierten Heckenstreifen zu nennen. Auf dem übrigen Gelände stocken einzelne geringmächtige Roteichen und Birken mit dichtem Unterwuchs von laufend auf den Stock gesetzten Gehölzjungwuchs. Auch im Bereich der biotopkartierten Hecke wurde das Unterholz flächig auf den Stock gesetzt.

Auf den Freiflächen um die bestehenden Gebäude wächst auf wenig befahrenen/genutzten Bereichen eine dichte Ruderalflur aus Gräsern, Kratzbeeren und Brennesseln und im direkten Nutzungsbereich um die Garagen und Lagerhalle eine lückige Grasflur mit einem hohen Anteil an Blütenpflanzen wie Glockenblume, Schafgarbe, Odermennig, Wiesen-Klee, Gänsefingerkraut, Kanadische Goldrute und am Rand der unbefestigten Wege auch einzelne Offenbodenbereiche. Weiter im Westen befindet sich innerhalb des angrenzenden Ackers eine ebenfalls biotopkartierte Gehölzinsel. Diese wird jedoch nicht durch das Vorhaben berührt.

Der Planungsbereich West weist wegen der geringen Nutzungsintensität der vergangenen Jahre potentielle Lebensraumstrukturen für Zauneidechsen und potentielle Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse in den ungenutzten Gebäuden auf. Um eventuelle Vorkommen dieser Tiergruppen zu erfassen wurden von Mai bis September 4 Geländebegehungen durchgeführt. Die Ergebnisse sind unter Punkt 3.1 zusammengefasst.



Foto 1: Bürogebäude und offene Lagerhalle



Foto 2: lückige Krautflur um die Lagerhallen



Foto 3: dichter Gehölzstockausschlag mit einzelnen Überhältern



Foto 4: Bergahorn an der Südostecke

Die bestehenden Altbäume (Roteichen) wie auch die biotopkartierte Gehölzhecke im Westen wurden in die Planung miteinbezogen und werden erhalten, wobei die Hecke an 3 Stellen zu Erschließungszwecken durchdrungen werden muss.

Planungsgebiet „Mitte“:

Die Bauten im Planungsbereich „Mitte“ zwischen dem ehemaligen Forstamt und der ehemaligen Forstdienststelle sind bereits genehmigt und die Geländearbeiten waren zum Zeitpunkt der Ortsbegehungen bereits im Gange. Aussagen bezüglich der ehemaligen Strukturausstattung können hierfür nicht getroffen werden. Die nördlich des ehemaligen Forstamts gelegene Grünfläche mit umgrenzenden Gehölz-Altbestand und einer Wiesenfläche mit Jungbäumen ist im Bebauungsplan als Grünfläche festgesetzt und bleibt erhalten.

Planungsgebiet „Ost“:

Der Planungsbereich „Ost“ wird bezüglich von Biotopstrukturen vor allem durch die Gehölzreihe aus Altbäumen entlang des Seeufers und der Parkfläche mit altem Baumbestand zwischen Hotel/Gasthof und ehemaligem Magazingebäude im Süden gekennzeichnet.

Der Gehölzbestand entlang des Seeufers ist im Bebauungsplan als Grünfläche festgesetzt. Die Großbäume des Parks sind innerhalb des Mischgebietes als Bestand dargestellt und werden von den geplanten Baumaßnahmen nicht berührt. Auf den neu überplanten Freiflächen zwischen den Betriebsgebäuden und in den Gartengrundstücken sind gemäß Ortseinsicht keine relevanten Biotopstrukturen vorhanden.

2.3 Beschreibung möglicher Auswirkungen

2.3.1 Baubedingte Auswirkungen

- Lärm, Erschütterungen und sonstige Störungen durch den Baubetrieb betreffen insbesondere Vögel
- Mögliche Beeinträchtigung der zu erhaltenden Gehölze und Biotopflächen durch den Baubetrieb

2.3.2 Anlagenbedingte Auswirkungen

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch die Überbauung und Nutzungsintensivierung von langjährigem Brachland und leerstehenden Gebäuden mit Verlust von Biotopstrukturen für saP-relevante Tiergruppen



2.3.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

- Erhöhung der Störintensität an vorhandenen und zu erhaltenden Gehölzbeständen und Biotopflächen durch Intensivierung der angrenzenden Nutzungen

3 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit von saP-relevanten Tier- und Pflanzenarten

3.1 Ergebnisse der Geländeerfassungen

Die Wertigkeit von Gehölzbeständen (Altbäume und Höhlenstrukturen) und von potentiellen Quartiermöglichkeiten an Gebäuden für Fledermäuse wurde einmalig im gesamten Plangebiet im Mai und Juni 2018 durchgeführt. Zur Abschätzung eines möglichen Vorkommens der Zauneidechse wurde insbesondere der Planungsbereich West insgesamt 4 mal von Mai bis September begangen. In den Planungsbereichen Mitte und Ost wurden bei der ersten Ortsbegehung keine potentiell geeigneten Habitatsstrukturen für Zauneidechsen festgestellt, so dass sich die weiteren Erfassungstermine auf den Planungsbereich West beschränkt haben.

▪ Wertigkeit der Gehölzbestände

Im Planungsbereich West sind als innerörtlicher Lebensraum für Vögel insbesondere die vorhandenen Großbäume wie die alten Roteichen, die Bergahornbäume im Südosten, die Robinien entlang der Straße und die einzelnen Großbäume der als Biotop kartierten Hecke entlang der Westgrenze von Bedeutung. Das vorhandene Unterholz besteht vor allem aus Stockauschlag der in regelmäßigen Abständen auf den Stock gesetzten Gehölzarten (Roteichen, Robinien mit vereinzelt anderen Sträuchern) und bietet deckungsreiche Brutmöglichkeiten für Gebüschbrüter. Große Höhlen- und Spaltenstrukturen wurden in den Altbäumen nicht festgestellt. Kleinhöhlen sind insbesondere im Sommerhalbjahr schwer festzustellen, aber sind in den großen Baumkronen zu erwarten.

Im Planungsbereich Ost sind die Bäume entlang des Seeufers sowie die Altbäume im Park vor dem ehemaligen Magazingebäude hochwertig und als innerörtliche Lebensraumstruktur unbedingt zu erhalten. Auffällige Höhlen- und Spaltenstrukturen wurden auch hier nicht festgestellt, wobei Kleinhöhlen in den Altbäumen sicher vorhanden sind. Fortpflanzungsquartiere für Fledermäuse sind nicht zu erwarten, Kleinquartiere werden jedoch durch Einzeltiere, die oft und flexibel ihr Quartier wechseln, mit großer Wahrscheinlichkeit genutzt.

▪ Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse an bestehenden Gebäuden

Die offenen Lagerhallen sind mit einfachen Blechdachelementen gedeckt, Seitenwände und Verschalungen, die geschützten Spalten- und Nischenquartiere bieten könnten, sind nicht vorhanden.

Das Bürogebäude mit dem großen Dachraum wurde nach Fledermauskot abgesucht. Es ergaben sich keine Hinweise auf eine Fledermausbesiedlung. Da die Räume wegen der kapputten bzw. offen stehenden Fenstern sehr zugig waren und geschützte Ecken und Spalten nicht zu erkennen waren, sind zumindest Fortpflanzungsquartiere für Fledermäuse in dem Gebäude nicht zu erwarten. Das Gleiche gilt für die angrenzenden überdachten Garagen. Auch hier wurde im Dachraum kein Fledermauskot festgestellt. Quartiere für Einzeltiere (Männchen) können jedoch grundsätzlich in unbewohnten Altgebäuden immer vorhanden sein. Auch als Überwinterungsquartiere könnten eventuelle frostgeschützte Bereiche dienen.

Das ehemalige Werkstattgebäude konnte nicht begangen werden, wobei nach Aussagen von Ortskennern Fortpflanzungskolonien im Dachboden noch nicht festgestellt wurden. Einzelquartiere und auch Überwinterungsquartiere sind jedoch auch hier nicht auszuschließen, zumal das Gebäude intakter als das Bürogebäude mit den Garagen ist und somit, falls Ein- und Ausflugsmöglichkeiten vorhanden sind, geschütztere Quartiermöglichkeiten bestehen.

▪ **Zauneidechse**

Für die Zauneidechse sind potentielle Habitatsstrukturen im Umgriff der offenen Lagerhallen und an der Süd-Ostecke des Planungsbereichs West vorhanden. Die geeigneten Bereiche wurden viermalig jeweils am späten Vormittag bei Sonnenschein flächig begangen und Versteckstrukturen wie Stein- und Totholzhaufen und morsche Wurzelstöcke zur Aufschreckung von versteckten Tiere leicht umgeschichtet und geschüttelt. Im September wurde das Gelände nochmals hinsichtlich Jungtieren abgesucht, da diese weniger versteckt leben und deshalb oftmals leichter entdeckt werden können. Trotz durchaus geeigneter Lebensraumstrukturen und guten Kartierbedingungen wurden keine Zauneidechsen nachgewiesen. Im Planungsbereich Ost sind offenbar keine potentiellen Habitatstrukturen für die Art vorhanden.

3.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Der Artbestand wird auf Grundlage der Artinformationen der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beurteilt. Es werden die Daten des Landkreis Schwandorf herangezogen. Gemäß den Gegebenheiten vor Ort werden die Lebensraumtypen „Hecken und Gehölze“ sowie „Verkehrsflächen, Siedlungen und Höhlen“ betrachtet. Zwar grenzt das Bebauungsplangebiet an das Seeufer des Hammersees, Gewässerlebensräume und Uferstrukturen werden durch die Planung jedoch nicht berührt, so dass der Lebensraumtyp Gewässer nicht in die Auswahl einbezogen wurde.

3.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Für die relevanten Lebensraumtypen sind für den Landkreis Schwandorf keine saP-relevanten Pflanzenarten genannt.

Eine Betroffenheit von Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ist deshalb nicht gegeben.

3.2.2 Tierarten des Anhang IV a der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht



vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

▪ **Säugetiere**

In den Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt sind für die betrachteten Lebensraumtypen im Landkreis Schwandorf 18 Fledermausarten genannt.

Im Zuge der Ortsbegehungen wurde festgestellt, dass Quartiermöglichkeiten zur Fortpflanzung für Fledermäuse in den Gebäuden mit großer Wahrscheinlichkeit nicht vorhanden sind (das ehemalige Werkstattgebäude konnte nicht begangen werden). Vorübergehende Quartiere für Einzeltiere (Männchen) und unter Umständen auch Überwinterungsquartiere in frostgeschützten Bereichen können jedoch grundsätzlich in ungenutzten Gebäuden immer vorhanden sein.

Größere Baumquartiere als Fortpflanzungsquartiere sind voraussichtlich ebenfalls nicht vorhanden, da keine geeigneten Höhlen oder Spalten an den Gehölzen ersichtlich waren. In allen Großbäumen, die Roteichen im Planungsbereich West und die Altbäume entlang des Seeufers und im Park vor dem ehemaligen Magazin (Planungsbereich Ost) können jedoch potentiell Einzeltiere (Männchen) in der frostfreien Zeit Wechselquartiere nutzen.

Die potentiellen Quartiermöglichkeiten werden durch den Abriss der Gebäude und unter Umständen durch die Sanierung des ehemaligen Werkstattgebäudes beseitigt. Da jedoch keine langjährige, regelmäßige Nutzung durch Kotspuren erkennbar ist, ist eine relevante Reduzierung der Quartiermöglichkeiten im Gesamtlebensraum durch den Abriss bzw. Sanierung der Gebäude nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Vor Beginn von Sanierungsarbeiten oder gegebenenfalls vor Beginn von Abrissarbeiten am ehemaligen Werkstattgebäude ist eine eingehende Begutachtung bezüglich Fledermausquartieren durchzuführen und gegebenenfalls notwendige Schutzmaßnahmen zu ergreifen bzw. im Rahmen der Sanierungsplanung entsprechende Erfordernisse für den Fledermausschutz zu integrieren (V1).

Um potentiell vorkommende Einzeltiere im Zuge der Abrissarbeiten nicht zu verletzen oder zu töten sind diese Maßnahmen außerhalb der Winterruhe der Fledermäuse (März bis Oktober/November) vorzunehmen, damit gegebenenfalls vorhandene Individuen noch mobil sind und sich Ersatzquartiere suchen können (V2).

Es ist aufgrund des frühen Planungsstadiums nicht ausgeschlossen, dass Altbäume schließlich doch gefällt werden müssen und damit potentielle Quartierbäume betroffen sind.

Um eine Erfüllung des Schädigungs- und Tötungsverbot zu vermeiden sind in diesem Fall die betroffenen Bäume vor den Fällarbeiten/Rodungen auf Fledermäuse zu untersuchen und die Fällarbeiten am besten in den Monaten Oktober/November vor der Winterruhe der Fledermäuse vorzunehmen, damit gegebenenfalls vorhandene Individuen sich Ersatzquartiere suchen können (V3).



Bezüglich der Nutzung des Planungsraumes als Jagdrevier ist nicht mit Einschränkungen dieser Funktion zu rechnen. Zwar werden durch die Baumaßnahmen im Plangebiet „West“ Gehölzbereiche und strukturreiches Brachland, das eine hohe Wertigkeit als siedlungsnahes Jagdhabitat für Fledermäuse hat, überbaut. Die Planung sieht jedoch den Erhalt der bestehenden Altbäume in allen Planungsbereichen und den Erhalt und Aufwertung der als Biotop kartierten Hecke an der Westgrenze vor. Zudem sind in und um Bodenwöhr zahlreiche weitere geeignete Jagdhabitats vorhanden, so dass die ökologische Funktionalität des Jagdhabitats gewahrt bleibt.

Die Betroffenheit der Fledermäuse in Bezug auf die Quartierstrukturen ist somit wie folgt zu beurteilen:

- | | | |
|---|--|--|
| - Konflikt vermeidende Maßnahmen erforderlich: | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein V1,V2,V3 |
| - Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich: | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| - Schädigungs- und Störungsverbot erfüllt: | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| - Tötungsverbot erfüllt: | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

▪ **Reptilien**

In den Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt sind für den Landkreis Schwandorf **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*), **Schlingnatter** (*Coronella austriaca*) sowie die **Mauereidechse** (*Podarcis muralis*) genannt. Für die Schlingnatter sind die geeigneten Habitatstrukturen zu kleinflächig, als dass ein potentiell Vorkommen anzunehmen ist. Für die Mauereidechse fehlen ausreichend warme Steinfugenquartiere .

Wie bei den Ergebnissen der Ortsbegehungen unter Punkt 3.1 dargestellt, wären Habitatstrukturen zumindest kleinflächig für die Zauneidechse im Gelände um die Lagerhallen und in der Süd-Ostecke an der Böschung bei den Bergahornbäumen vorhanden. An den viermaligen Kartierungsterminen wurden jedoch keine Tiere gefunden. Da das Gelände vormals nach Aussagen der Planer relativ intensiv genutzt und befahren wurde und dadurch schon damals die nun im Brachestadium geeigneten Bereiche für die Tiere nicht bzw. nur noch kleinflächiger nutzbar waren, wird davon ausgegangen, dass eine langjährige, ansässige Population nicht vorhanden ist und eine Neubesiedelung von außen wegen fehlender Populationen in der Nähe trotz nun optimalerer Habitatsstrukturen (noch) nicht erfolgt ist.

Eine Betroffenheit von Reptilienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ist deshalb nicht gegeben.

▪ **Amphibien**

In den Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt sind für die Lebensraumtypen Hecken und Gehölze im Landkreis Schwandorf der **Kammolch** (*Triturus cristatus*) genannt. Aufgrund fehlender Fortpflanzungsgewässer könnte dieser nur in seinem Lebensraum betroffen sein. Da jedoch geeignete Fortpflanzungsgewässer in näherer Umgebung fehlen und die Art max. 1000 m, meist jedoch nur wenige hundert Meter im Umkreis ihrer Laichgewässer ihre Landlebensräume/Winterquartiere aufsucht, ist von einer Nutzung der betroffenen Gebüschbereiche durch den Kammolch als Überwinterungslebensraum nicht auszugehen.

Eine Betroffenheit von Amphibienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ist deshalb nicht gegeben.

Für die zu prüfenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie werden Schädigungsverbote bzw. Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 i.V.m. Abs. 5 bzw. BNatSchG bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

3.3 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

In den Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt wird für den Landkreis Schwandorf eine Vielzahl von Vogelarten aufgelistet. Aufgrund der im Planungsgebiet bestehenden Biotopstrukturen wird von diesen ein Vorkommen der Arten gemäß Tabelle 1 als potenziell möglich erachtet. Nicht aufgeführt sind die allgemein verbreiteten Arten sog. „Allerweltsvogelarten“ wie z.B. Kohl- und Blaumeise, Amsel, Hausrotschwanz, Kleiber, Mönchsgrasmücke, Zilp-Zalp u.v.a.m., deren Vorkommen anzunehmen ist, bei denen jedoch regelmäßig davon ausgegangen werden kann, dass durch die geplanten Vorhaben keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes erfolgt

Tabelle 1: Übersicht über die potentiell im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	pot. Status
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	V		u	N
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber			g	N
<i>Asio otus</i>	Waldohreule			u	BG
<i>Bubo bubo</i>	Uhu			s	N
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	2	3	s	BG
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig			g	N
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe			g	N
<i>Corvus monedula</i>	Dohle	V		s	N
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	3	V	u	BG
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	V	g	BG
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	3	u	BGeb
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	V	V	u	BGHö
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer		V	g	BG



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	pot. Status
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		3	g	N
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			g	N
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	V	3	g	BG
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	3		u	BG
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V		g	BG
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	V	g	BGHö
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	3	g	N
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	3	2	s	BGHö
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			u	BGHö
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	2	2	g	BG
<i>Strix alco</i>	Waldkauz			g	BGHö, Geb
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	V		g	BG
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	3		?	BG

**RLB: Rote Liste Bayern und
RLD: Rote Liste Deutschland**

- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem selten
- V Art der Vorwarnliste

EZK: Erhaltungszustand der kontinentalen Biographischen Region Deutschlands

- g günstig
- u ungünstig/unzureichend
- s ungünstig/schlecht

Status: Vorkommen im Projektgebiet

- N potentieller Nahrungsgast
- B potentieller Brutvogel
- G Gehölz
- Hö Baumhöhlen
- Geb Gebäude

Gilde der Gehölzbrüter (Freibrüter) (BG):

Durch das Vorhaben werden die Brachflächen des Planungsbereiches West mit den dichten Gehölzbereichen, den Baumüberhältern und den Saumstrukturen um die Gehölzbereiche und um die Gebäude überplant. Altbäume sowie die Hecke an der Westgrenze in geplanter Breite von 5 m werden erhalten. Die Gehölzbrüter sind somit durch die Verringerung von Brutmöglichkeiten und durch die Verschlechterung ihres Nahrungsraumes in unmittelbarer Nähe zu den Bruthabitaten betroffen. Eine erhebliche Schädigung der Fortpflanzungshabitate kann vermieden werden, wenn

- während des Baubetriebs Maßnahmen ergriffen werden, die die als „zu erhalten“ geplanten Bäume vor Wurzel-, Stamm- und Kronenschädigungen mit dem Ziel schützen, diese Bäume auch langfristig innerhalb der Bebauung zu erhalten (V4).
- die Hecke an der Westgrenze ebenfalls vor Inanspruchnahme durch Baunebenflächen und durch den allgemeinen Baubetrieb ausreichend geschützt wird (V5).
- die Hecke bereits im Zuge der Erschließung des Baugebietes in der im Bebauungsplan festgesetzten Breite von mind. 5 m durch gruppenweise Ergänzungspflanzungen mit heimischen, standortgerechten Gehölzen sowie Strukturelementen wie Totholz, Steinhaufen und gehölzfreien Säumen möglichst strukturreich als Nahrungs- und Bruthabitat aufgewertet wird (V6).
- Gehölzrodungen dürfen gemäß Gesetz nur in den Zeiten außerhalb der Vogelbrut stattfinden (Oktober bis Februar) (V8).

Mit diesen Vermeidungsmaßnahmen und wegen des Vorhandenseins von weiteren Brut- und Nahrungshabitaten in der näheren Umgebung als Ausweichquartiere wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben.



Gilde der Gebäudebrüter (BGeb):

Potentiell sind die vorhandenen Gebäude (Werkstattgebäude, Bürogebäude, Altes Kino) für Gebäudebrüter wie Mehlschwalben und unter Umständen auch Waldkauz in den ungenutzten Gebäudeteilen geeignet. 2018 wurden jedoch keine Brutnester festgestellt. Da gerade Mehlschwalben meist ihre angestammten Nester wieder aufsuchen und die Gebäude die vergangenen Jahre nicht genutzt wurden (alte Mehlschwalbennester wurden nicht gesichtet), ist nicht anzunehmen, dass im Laufe des nächsten Jahres eine neue Brutansiedlung stattfindet. **Dennoch sind die Gebäude vor Abbruch nach Brutstätten abzusuchen und gegebenenfalls der Abbruch in die brutfreie Zeit (September bis Februar) zu verschieben (V7).**

Gilde der Höhlenbrüter (BGHö):

Im Zuge der Ortsbegehungen wurden keine Großhöhlen in den Bäumen festgestellt. Auch wurden keine Spechtarten gehört oder gesehen. Kleinhöhlen werden jedoch in den großkronigen Altbäumen vorhanden sein. Diese Altbäume sind zum größten Teil als „zu erhalten“ festgesetzt. Da diese während der Bauzeit so zu schützen sind (Wurzelbereich, Stamm, Kronenbereich), dass sie langfristig innerhalb der Bebauung erhalten bleiben, ist eine Beeinträchtigung der Bruthabitate der Gehölzbrüter nicht zu erwarten (V4). Da vor allem eine Besiedlung dieser Kleinhöhlen durch die allgemein verbreiteten, wenig störungsanfälligen Arten zu erwarten ist, sind Störungen der Brut durch die Baumaßnahmen nicht anzunehmen.

Gilde der Nahrungsgäste (N):

Durch die Überplanung des Geländes findet zumindest im Planungsbereich West eine Nutzungsintensivierung statt, die die Qualität des Bereiches als Nahrungsraum für Vögel deutlich mindert, da Strukturvielfalt mit entsprechendem Insekten- und Kleinsäugervorkommen vermindert wird. Da die betroffenen Arten (Tabelle 1) sehr viel größere Räume als Nahrungsraum nutzen und nicht bevorzugt siedlungsnah jagen, ist mit der Überbauung der Flächen keine erhebliche Schädigung des Nahrungsraumes verbunden.

Die Betroffenheit der Vogelarten nach Art.1 der Vogelschutzrichtlinie ist somit wie folgt zu beurteilen:

- | | | | |
|---|--|--|-----------|
| - Konflikt vermeidende Maßnahmen erforderlich: | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | V4 bis V8 |
| - Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich: | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| - Schädigungsverbot erfüllt: | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| - Tötungsverbot erfüllt: | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | |

4 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Folgende Vorkehrungen sind durchzuführen, um Störungen und Schädigungen des angrenzenden Lebensraums zu vermeiden oder zu mindern. Die Maßnahmen sind bei der Beurteilung der einzelnen Tierarten/-gruppen detailliert erläutert.

- V1 Vor Beginn von Sanierungsarbeiten oder gegebenenfalls vor Beginn von Abrissarbeiten am ehemaligen Werkstattgebäude ist eine eingehende Begutachtung bezüglich Fledermausquartieren durchzuführen und gegebenenfalls notwendige Schutzmaß-



- nahmen zu ergreifen bzw. im Rahmen der Sanierungsplanung entsprechende Erfordernisse für den Fledermausschutz zu integrieren.
- V2 Abrissarbeiten sind außerhalb der Winterruhe der Fledermäuse (November/Dezember bis Februar) vorzunehmen, damit gegebenenfalls vorhandene Einzelindividuen noch mobil sind und sich Ersatzquartiere suchen können.
- V3 Wenn Altbäume gefällt werden müssen, sind die betroffenen Bäume vor den Fällarbeiten auf Fledermäuse zu untersuchen und die Fällarbeiten in den Monaten Oktober/November vor der Winterruhe der Fledermäuse vorzunehmen, damit gegebenenfalls vorhandene Individuen sich Ersatzquartiere suchen können
- V4 Während des Baubetriebs sind die als „zu erhalten“ geplanten Bäume unbedingt fachgerecht vor Wurzel-, Stamm- und Kronenschädigungen zu schützen, damit diese Bäume langfristig innerhalb der Bebauung erhalten bleiben.
- V5 Die Hecke an der Westgrenze ist ebenfalls vor Beeinträchtigen durch den allgemeinen Baubetrieb fachgerecht in ganzer Breite (mind. 5 m) zu schützen. Eine Inanspruchnahme durch Baunebenflächen oder ein Durchbrechen außerhalb der drei geplanten Durchquerungen für die Erschließung ist zu vermeiden.
- V6 Die Hecke ist bereits im Zuge der Erschließung des Baugebietes in der im Bebauungsplan festgesetzten Breite von mind. 5 m durch gruppenweise Ergänzungspflanzungen mit heimischen, standortgerechten Gehölzen sowie Strukturelementen wie Totholz, Steinhaufen und gehölzfreien Säumen möglichst strukturreich als Nahrungs- und Bruthabitat aufzuwerten.
- V7 Vor Abbruch sind die Gebäude außen und in den Dachräumen nach Brutstätten von Mehlschwalben, Hausrotschwanz u.a. Nischenbrütern sowie Waldkauz abzusuchen. Der Abbruch ist gegebenenfalls in die brutfreie Zeit (September bis Februar) zu verschieben.
- V 8 Um brütende Vögel nicht zu stören oder zu schädigen, dürfen die Gehölzrodungen gem. BayNatSchG nur außerhalb der Brutzeit vorgenommen werden, also zwischen dem 01.10. und 29.02. So kann eine Zerstörung besetzter Vogelneester sowie eine Tötung europarechtlich geschützter Vogelarten verhindert werden.

4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind nicht notwendig.

5 Fazit

Bei den als prüfungsrelevant im Untersuchungsgebiet eingestuften Arten werden, unter Beachtung der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V8 keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt.



6 Literatur

- Bayerisches Landesamt für Umwelt (2018): Internetangebot zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung unter <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (2018): Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz, Online-Viewer (FIN-Web) <http://fisnat.bayern.de/finweb/>
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (2018): Auszug aus der Artenschutzkartierung, Kurzliste vom 04.05.2018
- Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung“ in der Fassung mit Stand 01/2015 (BayStMI 2015) des Bayerischen Staatsministerium des Innern.
- Karg Architekturbüro (2017): „Aufstellung eines Bebauungsplanes Ludwigsheide Fl. Nr. 619/52, 619/11, 619/21“, Wackersdorf (Erläuterungsbericht und Kartenmaterial)
- Schönberger Architekturbüro (2018): „Aufstellung des Bebauungsplanes altes Forstamt-Ludwigsheide in Bodenwöhr“ Vorentwurf vom 13. Juli 2018